

Universität Potsdam

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät

Wintersemester 2004/2005

K-HS: International Regimes: Theory, Empirics and Policy

Dozent: Prof. Dr. Otto Keck

**Der Streit über die Frage „Was sind  
Menschenrechte?“ und seine Relevanz für das  
internationale Menschenrechtsregime**

vorgelegt von

Christopher Paun

Master-Studiengang Internationale Beziehungen

Mat. Nr. FU 4011366

Berlin, März 2005

6599 Wörter

Christopher Paun

0700 – call-a-paun

0700 – 22 55 27 28

chpaun@web.de

# Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
2. Erklärungsansätze der IB-Theorien für das internationale Menschenrechtsregime .....	4
2.1 Realismus .....	4
2.2 Idealismus.....	6
2.3 Republikanischer Liberalismus .....	7
3. Was sind Menschenrechte? .....	9
3.1 Negative und Positive Freiheitsrechte.....	9
3.1.1 Negative Freiheit .....	10
3.1.2 Positive Freiheit.....	12
3.2 Drei Generationen der Menschenrechte .....	14
4. Konflikte zwischen verschiedenen Konzepten von Menschenrechten.....	16
4.1 Humanitäre Intervention contra Selbstbestimmungsrecht der Völker .	16
4.2 Liberaler Kapitalismus contra Autoritärer Sozialismus .....	17
4.3 Universalität der Menschenrechte contra Kulturrelativismus.....	19
4.3.1 Asiatische Werte.....	19
4.3.2 Islamische und Arabische Menschenrechte .....	21
5. Das Internationale Menschenrechtsregime .....	23
6. Zusammenfassung und Bewertung .....	29
7. Literaturverzeichnis .....	31

## Verzeichnis der Abbildungen und Tabellen

Abb. 1	Der Bumerang-Effekt nach Thomas Risse	7
Abb. 2	UN-System zum Schutz der Menschenrechte	25
Tabelle 1	Zwei Begriffe von Freiheit und drei Generationen der Menschenrechte	15
Tabelle 2	Internationale Menschenrechtskonventionen und ihre Zuordnung zu verschiedenen Konzepten von Menschenrechten	27

# 1. Einleitung

Die Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der UNO im Jahr 1948 hat gewissermaßen den Startschuss gegeben, ab dem die Menschenrechte formal ein Bestandteil der Internationalen Beziehungen waren. Zwar waren die Menschenrechte auch schon vor 1948 bekannt und spätestens seit den Befreiungskriegen in Folge der französischen Revolution wurden außenpolitische Maßnahmen auch unter Bezugnahme auf die Menschenrechte gerechtfertigt, doch erst seit 1948 wird der Versuch unternommen aus moralisch begründeten Menschenrechten klar fixiertes internationales Recht zu machen. Bei diesen Versuchen war stets auch die Frage von Bedeutung, was genau Menschenrechte eigentlich sind. Die Differenzen über diese Frage wurden nicht nur philosophisch ausgetragen. Vor dem Hintergrund des kalten Krieges spiegelten sie sich auch in der Entstehung des Internationalen Menschenrechtsregimes wieder.

Die Erklärung des internationalen Menschenrechtregimes erfolgt aus der Sicht der Internationalen Beziehungen (IB) oftmals durch die Brillen fertiger IB-Theorien. Dabei wird zwar auf das spezifische Definitionsproblem der Menschenrechte hingewiesen, allerdings ohne es als wesentlich zu erachten. Der Zweck dieser Arbeit soll darin bestehen, Bereicherungen bei der Erklärung des Internationalen Menschenrechtsregimes zu suchen, indem der spezielle Einfluss des Streits über die Frage „Was sind Menschenrechte?“ analysiert wird. Dazu sollen in Kapitel 2 zunächst die gängigsten Erklärungsansätze der IB-Theorien für das Internationale Menschenrechtsregime dargestellt werden. Diese entstammen dem Realismus, dem Idealismus und dem sogenannten Republikanischen Liberalismus. In Kapitel 3 soll dann eine Begriffsklärung der verschiedenen Verständnisse von Menschenrechte folgen, um in Kapitel 4 den Streit über die Frage „Was sind Menschenrechte?“ darzustellen. In Kapitel 5 wird dann das Internationale Menschenrechtsregime dargestellt, wobei die Konfliktlinie zwischen verschiedenen Konzepten von Menschenrechten, die in Kapitel 4 dargelegt wurde, besondere Berücksichtigung findet. In Kapitel 6 werden schließlich die Erkenntnisse aus dieser Arbeit zusammengefasst.

## **2. Erklärungsansätze der IB-Theorien für das internationale Menschenrechtsregime**

Theorien der Internationalen Beziehungen sind Weltbilder, die die verschiedensten Interaktionen zwischen Staaten erklären sollen. Entsprechend müssten Sie auch geeignet sein, um die internationalen Vereinbarungen zu Menschenrechten zu erklären. In Anlehnung an Andrew Moravcsik (2000) sollen die verschiedenen Ansätze hier unter zwei Überschriften zusammengefasst werden: Realismus und Idealismus. Wobei Realismus für alle Ansätze steht, bei denen Länder andere Länder dazu zwingen Menschenrechtsstandards zu akzeptieren und Idealismus für Ansätze, bei denen Länder andere Länder von Menschenrechtsstandards überzeugen. Als dritte theoretische Erklärungsmöglichkeit soll schließlich noch der Republikanische Liberalismus nach Moravcsik dargestellt werden, der seinen Fokus stärker auf innenpolitische Motive bei der Transformation zur oder der Konsolidierung einer rechtsstaatlichen Demokratie legt.

### **2.1 Realismus**

Die Zentrale Kategorie der realistischen Theorie ist Macht. Entsprechend ist die Durchsetzung von Menschenrechtsstandards nur eine Machtfrage. Ein Beispiel für diese Wirkungsweise ist das Regime zur Abschaffung des Sklavenhandels in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Dieses Regime war nur erfolgreich, weil die Seemacht Großbritannien es mit militärischen Mitteln durchgesetzt hat. Handelsschiffe, beispielsweise aus Portugal, Spanien, Frankreich oder den Niederlanden, wurden von der britischen Marine gekapert und die Sklaven wurden in die Freiheit entlassen. Am längsten hatte sich das seit 1822 unabhängige Brasilien gegen das Verbot des Sklavenhandels gewehrt. Das hat Großbritannien dazu veranlasst nicht nur Sklavenhandelschiffe auf hoher See zu kapern, sondern sogar in brasilianische Häfen einzudringen und dort Schiffe in Brand zu stecken. Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war der transatlantische Sklavenhandel schließlich durch die militärischen Machtmittel Großbritanniens unterbunden und somit das erste partielle Menschenrechtsregime etabliert. (Krasner 1993: 152)

Nach der realistischen Theorie wird ein internationales Menschenrechtsregime nur eingesetzt, um das Interesse eines starken Landes oder mehrerer starker Länder durchzusetzen. Wie es zu diesen Interessen kommt – ob z.B. aus idealistischen Motiven oder wirtschaftlichen Interessen gehandelt wird – ist dabei weniger relevant. Die Durchsetzung des wie auch immer gearteten Interesses erfolgt durch Macht. Regierungen widersetzen sich grundsätzlich gegen jeglichen Eingriff in ihre Souveränität. Nur wenn sie von einem starken Land dazu gezwungen werden, akzeptieren sie Menschenrechtsstandards.

Entsprechend kann ein starkes Land nicht dazu gezwungen werden, die Einschränkung seiner Souveränität durch ein Menschenrechtsregime zu akzeptieren. Und dies ist unabhängig von der ideellen Überzeugung von Menschenrechten. So können heutzutage nicht nur China oder Nordkorea als starke Länder gelten, die sich erfolgreich dem Einfluss des internationalen Menschenrechtsregimes entziehen. Auch die USA als eine Supermacht, die das internationale Menschenrechtsregime mit ihrer militärischen und wirtschaftlichen Stärke einerseits unterstützt, kann sich andererseits dem internationalen Strafgerichtshof entziehen, weil es eine Einschränkung ihrer Souveränität bedeutet, zu der sie kein anderes Land zwingen kann.

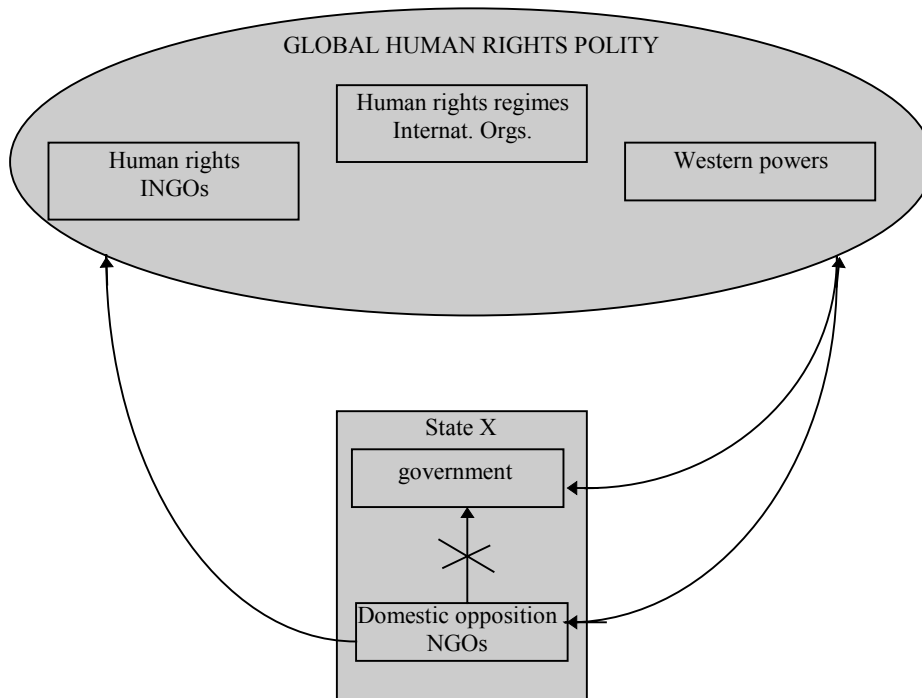
Konsequent weitergedacht, müsste laut realistischer Theorie eine Hegemonialmacht, die ein Regime durchsetzt, nie selbst Mitglied des Vertrags sein, den er anderen Staaten aufzwingt. De facto ist es aber so, dass oftmals auch die starken Staaten als Vorbilder die Verträge unterzeichnen. Eine weitere Schwäche der realistischen Theorie ist die Tatsache, dass innenpolitische Willensbildungsprozesse nicht in die Erklärung einbezogen werden. Oftmals treten Staaten aber internationalen Verträgen bei, weil sich damit innenpolitische Unterstützung mobilisieren lässt.

## 2.2 Idealismus

Treibende Kraft bei den idealistischen Theorien zum internationalen Menschenrechtsregime ist die Normendiffusion und die internationale Sozialisierung der Staaten. Diese Sozialisierung kann soweit gehen, dass von einer Weltgesellschaft gesprochen wird. Nach den idealistischen Theorien akzeptieren Staaten Menschenrechtsstandards, weil sie davon überzeugt sind und aus dem selben Grund versuchen sie andere Staaten davon zu überzeugen. Bei der Durchsetzung von Menschenrechtstandards handeln die Staaten altruistisch im Sinne der idealistischen Vorstellungen von Menschenrechten.

In die Kategorie der idealistischen Theorien fallen auch eine Reihe von stärker liberal ausgeprägten Theorien, also solche Theorien, die nicht von Staaten sondern von Individuen und gesellschaftlichen Gruppen als zentralen Akteuren ausgehen. Ein Beispiel ist die Theorie, die Thomas Risse (2002: 31f) als „konstruktivistischer Liberalismus“ bezeichnet. Danach besteht bei Demokratien eine Verbindung zwischen Gesellschaft und Staat, die zur Aggregation der Interessen genutzt wird. Da Menschenrechte als Interesse vorausgesetzt werden, akzeptieren Demokratien aufgrund des innenpolitischen Drucks Menschenrechtsstandards. Gesellschaften in autoritären Staaten entwickeln durch transnationale Einflüsse ebenfalls das Interesse an Menschenrechten. Da bei autoritären Staaten keine wirksame Verbindung zwischen Gesellschaft und Regierung besteht, müssen diese Gesellschaften ihre Interessen über den Umweg des Auslands artikulieren. Als Vermittler agieren dabei NGOs. Westliche Regierungen und Internationale Organisationen bewegen das entsprechende autoritäre Land dann aus idealistischen Motiven dazu, Menschenrechtstandards zu akzeptieren. (vgl. Abb. 1) Als Beispiele für die Wirkungskette nach dieser Theorie nennt Risse die Menschenrechtsverletzungen in den Philippinen, in Chile nach Pinochets Militärputsch oder in Uganda unter Idi Amin. Erst über das Ausland entstand internationaler Druck, der auf diese Regierungen schließlich mäßigend wirkte.

# The Boomerang Effect



**Abb. 1: Der Bumerang-Effekt nach Thomas Risse et. al. (2004: 14)**

Nach den idealistischen Theorien müssten diejenigen Staaten als erste internationale Menschenrechtstandards akzeptieren, die am stärksten davon überzeugt sind. Daher können diese Theorien nicht erklären, wieso etablierte rechtstaatliche liberale Demokratien sich gegen die Ratifizierung von Menschenrechtsabkommen sträuben. Ein Erklärungsansatz, der dieses Problem löst, ist eine Kombination aus Realismus und Idealismus. Danach entstehen die Menschenrechts-Interessen mächtiger Staaten zwar auf idealistische Weise, die entsprechenden Normen werden aber auf realistische Weise durchgesetzt. (vgl. Moravcsik 2000: 224f)

## 2.3 Republikanischer Liberalismus

Die Theorie des Republikanischen Liberalismus nach Moravcsik (2000) hat ihren Fokus auf innenpolitischen Entscheidungsprozessen insbesondere in jungen oder unstabilen Demokratien. Nach dieser Theorie haben reformorientierte Regierungen solcher Transformationsstaaten das größte Interesse Mitglied in internationalen Menschenrechtsvereinbarungen zu werden, weil dadurch die rechtstaatliche Demokratie im Land selbst langfristig gesichert werden kann. Mit dem internationalen Vertrag wird eine

Verpflichtung eingegangen, die über die Amtszeit der jeweiligen Regierung hinaus besteht. Demokratisierungserfolge können somit fixiert werden, auch wenn Ungewissheit über die nächste Regierung und ihre Intentionen besteht. Die Aufgabe der Souveränität bei Unterzeichnung einer Menschenrechtsvereinbarung ist nach dieser Theorie ein Preis, den man für die langfristige Sicherung der eigenen Politik auf dem Gebiet der Menschenrechte zahlt. Desto unsicherer die innenpolitische Zukunft auf dem Gebiet der Menschenrechte eingeschätzt wird, desto attraktiver ist es die Sicherheit durch partielle Souveränitätsaufgabe an Internationale Regime zu erkaufen. Demnach sind nicht nur autoritäre Staaten Gegner von Menschenrechtsvereinbarungen. Auch etablierte Demokratien sind eher an rhetorischen Deklarationen interessiert als an bindenden Vereinbarungen, da sie ihnen keinen Nutzen versprechen. Nur wenn die eigene Mitgliedschaft erforderlich ist, um instabile Demokratien zur Unterzeichnung zu bewegen, dann ist es aus Sicherheitsinteressen auch für etablierte Demokratien interessant Menschenrechtsvereinbarungen abzuschließen, da nach der Theorie des demokratischen Friedens Demokratien untereinander keinen Krieg führen.

Ein Beispiel zur Unterstützung der Theorie des Republikanischen Liberalismus ist die Europäische Menschenrechtskonvention. Jüngere Demokratien wie Deutschland, Frankreich, Italien, Irland und Österreich haben sich in den Verhandlungen für einen möglichst verbindlichen Charakter<sup>1</sup> der Europäische Menschenrechtskonvention eingesetzt. Währenddessen waren stärker autoritäre Staaten wie Griechenland und die Türkei gemeinsam mit etablierten Demokratien wie Großbritannien, Dänemark, Schweden, Norwegen und den Niederlanden eher für eine eher unverbindliche Menschenrechtserklärung. Erst durch das gestiegenen Sicherheitsbedürfnis unter dem Eindruck des kalten Krieges und durch eine Reihe von Vorbehaltserklärungen wurde die Europäische Menschenrechtskonvention schließlich 1950 unterzeichnet und trat 1953 in Kraft. (vgl. Moravcsik 2000: 230f)

---

<sup>1</sup> Moravcsik (2000: 231) operationalisiert die Verbindlichkeit, indem er einen unabhängigen Menschenrechtsgerichtshof und die Möglichkeit zur Individualbeschwerde als Kriterien verwendet.

### **3. Was sind Menschenrechte?**

Menschenrechte sind Rechte, die jedem Menschen angeboren sind, unabhängig von seiner Stellung in der Gesellschaft, seiner Staatsangehörigkeit, seiner Religion oder seinem Geschlecht. Sie sind unabdingbar um ein Leben als Mensch bzw. in Menschenwürde zu führen. Welche Rechte allerdings im Einzelnen unabdingbar sind, darüber wird heftig debattiert. Bei der Vielzahl von Rechten, die unter der Überschrift Menschenrechte subsumiert werden, sind Konflikte zwischen den Einzelnen Rechten vorprogrammiert. Das Aufstellen einer Rangfolge in wichtige und weniger wichtige Menschenrechte ist zur Lösung solcher Konflikte gang und gäbe. Aus Protest gegen das Vergessen weniger wichtiger Menschenrechte wird oft die kämpferische Forderung „Menschenrechte sind unteilbar!“ (Fritzsche 2004: 92) erhoben, über die ich mich zum Zwecke der Analyse hier allerdings hinwegsetzen möchte. Es gibt zwei gängige Aufteilungen der Menschenrechte in Gruppen von Menschenrechten: Zum einen wird analytisch-philosophisch zwischen negativen und positiven Freiheitsrechten unterschieden. Zum anderen wird historisch zwischen drei Generationen von Menschenrechten unterschieden.

#### **3.1 Negative und Positive Freiheitsrechte**

Menschenrechte sollen zwar ein Leben in Menschenwürde absichern, da der Begriff der Menschenwürde allerdings sehr schwer greifbar ist, wird der Zweck der Menschenrechte oftmals auch darin gesehen, das Leben als freier Mensch zu gewährleisten. Den unterschiedlichen Freiheitsrechten liegen zwei verschiedene Konzeptionen von Freiheit zugrunde. Einen entscheidenden Beitrag zur Systematisierung der Diskussion über das Wesen und den Begriff der Freiheit hat Isaiah Berlin (1995) mit seinem Essay „Two Concepts of Liberty“ geleistet. Er ist zwar nicht der Erste, der die Begriffe „negative Freiheit“ und „positive Freiheit“ verwendet, er definiert diese Begriffe allerdings erstmals klar und eindeutig für den Bereich der politischen Philosophie .

### 3.1.1 Negative Freiheit

Das Verständnis von Freiheit als negative Freiheit ist heute unter der Faustformel bekannt: "Die eigene Freiheit endet dort, wo die Freiheit des Anderen<sup>2</sup> beginnt." Dieses Konzept von Freiheit heißt negative Freiheit, weil es das betrifft, was dem Menschen nicht widerfahren darf, nämlich der Zwang von anderen Menschen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die eigene Freiheit nicht unbegrenzt ist. Sie endet dann, wenn man sie nutzen will, um einen Zwang auf seine Mitmenschen auszuüben. Nur so lässt sich rechtfertigen, dass auch die Freiheit der Mitmenschen dann endet, wenn sie diese dazu nutzen wollen, einen Zwang auf einen selbst auszuüben. Der einzig legitime Zwang im Sinne der negativen Freiheit ist also der Zwang andere Menschen nicht zu zwingen. Es ist auch wichtig zu betonen, dass sich die negative Freiheit nur auf die Abwesenheit der Zwänge bezieht, die von Menschen ausgehen. Zwänge die von der Natur ausgehen, sind davon nicht betroffen. Es "ist keine Unfreiheit, dass man nicht wie ein Adler fliegen oder wie ein Wal schwimmen kann", bemerkte Helvétius (zitiert nach Berlin 1995: 313) dazu treffend.

Die Absicherung der negativen Freiheitsrechte soll durch einen Gesellschaftsvertrag geschehen. Es gibt verschiedene Formen eines solchen Gesellschaftsvertrages, davon sollen die meisten weit mehr als nur die negative Freiheit absichern und dienen eher zu einer allgemeinen Legitimation des Staates. Zur ausschließlichen Absicherung der negativen Freiheit ist das Konzept eines hypothetischen Gesellschaftsvertrags nach Robert Nozick mustergültig<sup>3</sup>. In seinem 1974 erschienenen Buch „Anarchy, State, and Utopia“ stellt Nozick dar, wie Menschen in einem staatenlosen Naturzustand notwendigerweise Sicherheitsagenturen zum Schutz ihrer negativen Freiheitsrechte gründen würden. Aus diesen Sicherheitsagenturen würde sich dann nach Nozicks Theorie automatisch ein Minimalstaat entwickeln, dessen ausschließliche Aufgabe es ist, die negativen Freiheitsrechte seiner Bürger und die Einhaltung der Verträge, die diese

---

<sup>2</sup> In dieser Arbeit gilt das Maskulinum in der Regel auch stellvertretend für das Femininum. Wissend um das Problem durch manifestierte mangelnde Repräsentation wurde diese Form trotzdem aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählt.

untereinander geschlossen haben, zu gewährleisten. (vgl. Nozick 1974: 10-148) Weitere denkbare Staatsaufgaben wie Gleichheit, Solidarität oder auch nur Chancengleichheit kritisiert Nozick hingegen. Mit dieser radikal-libertären Position unterscheidet sich Nozick von Liberalen wie beispielsweise Isaiah Berlin, John Stuart Mill (1988) oder John Rawls (1994) die zwar auch den Wert der negativen Freiheit betonen, diese aber nicht als einzigen Wert betrachten.

Während Libertäre wie Nozick argumentativ von der Anarchie kommen und dann Aufgaben eines Minimalstaates rechtfertigen, gehen Liberale von einem existenten Staat aus und beanspruchen eine Privatsphäre in die der Staat nicht eingreifen darf. Um die Privatsphäre zu schützen, stellen sie einen Grundrechtekatalog auf. Zu diesen Grundrechten oder negativen Freiheitsrechten gehören das Recht auf Unverletzlichkeit der Person, die Unverletzlichkeit der privaten Wohnung, freie Meinungsäußerung, Pressefreiheit, Religionsfreiheit, Versammlungsfreiheit, Freizügigkeit, Freiheit der Berufswahl, Vertragsfreiheit, das Recht auf Eigentum und das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit.<sup>4</sup>

Das Verhältnis von negativen Freiheitsrechten und Demokratie wird kontrovers diskutiert. Berlin bezeichnet die Demokratie nicht als eine notwendige Bedingung für die negative Freiheit und führt Preußen unter Friedrich dem Großen und Österreich zur Zeit Josephs II. als Beispiele für autoritäre Regime an, in denen Andersdenkende und „Minderheiten weniger verfolgt wurden und dem Druck von Institutionen und Sitte weniger ausgesetzt waren als in mancher Demokratie vorher oder nachher.“ (Berlin 1995: 314) Dies ist allerdings ein eher theoretischer Standpunkt. Am Beispiel der Meinungs- und Pressefreiheit lässt sich zeigen, dass negative Freiheitsrechte in der Praxis eng mit der demokratischen Staatsform zusammenhängen. Ein autoritärer Staat gibt wirksame Mittel zur

---

<sup>3</sup> "Mustergültig" ist hier nicht wertend gemeint, sondern Nozicks Konzeption ist im wörtlichen Sinn zum Verständnis der negativen Freiheit als „Muster gültig“.

<sup>4</sup> Kinder stellen ein gewisses Problem für die Konsistenz der liberalen Theorie dar, da diese prinzipiell von selbstbestimmten Individuen ausgeht. Kinder müssen sich allerdings erst zu solchen selbstbestimmten Individuen entwickeln. Einige Liberale wie Mill stellen die Kinder dazu mit einem positiven Recht auf Bildung aus, eher libertäre wie Nozick legen dies in die alleinige Verantwortung der Eltern.

Durchsetzung seiner Autorität aus der Hand, wenn er alle negativen Freiheitsrechte inklusive der Meinungs- und Pressefreiheit zulässt. Eine Kombination von autoritärer Herrschaft und negativen Freiheitsrechten wäre nur möglich, wenn trotz Meinungsfreiheit niemand die Autorität der Regierung wirksam in Frage stellen würde. Ein solches Land ist aber empirisch nicht auffindbar. Selbst das gewisse Maß an negativen Freiheitsrechten in Preußen unter Friedrich dem Großen und Österreich zur Zeit Josephs II. wurde 30 Jahre später mit den sogenannten Karlsbader Beschlüssen zur Demagogenverfolgung eingeschränkt, weil sich die Regierungen von revolutionären Bewegungen bedroht sahen. (vgl. Böckenförde 1998)

### 3.1.2 Positive Freiheit

Positive Freiheit bedeutet Freiheit zu etwas Bestimmtem. Die Frage zu was genau, lässt sich nur für einen kleinen Bereich klar definieren. Soweit biologische Grundbedürfnisse betroffen sind, lässt sich relativ klar sagen, dass der Mensch etwas zu essen und zu trinken benötigt und daraus lässt sich ein Recht auf Nahrung und Trinkwasser ableiten. Bei weiteren Grundbedürfnissen, wie z.B. dem Paarungstrieb, ist die Ableitung eines Menschenrechts schwierig, da mit dem Recht auch stets die Pflicht für einen Anderen verbunden ist. Bei negativen Freiheitsrechten haben die Anderen nur die Pflicht etwas bestimmtes nicht zu tun. Mit positiven Freiheitsrechten geht allerdings für Andere die Pflicht einher, etwas bestimmtes zu tun. Wenn man ein Recht auf Nahrung als Menschenrecht annimmt, heißt das also, dass Andere dazu verpflichtet sind Nahrungsmittel zu verteilen. In der Regel besteht der Anspruch gegen die Gemeinschaft. Daher ist das Konzept der positiven Freiheit eng mit einer Gemeinschaft verbunden. Über alle positiven Freiheitsrechte, die über die elementarsten und damit selbstverständlichen Bedürfnisse hinausgehen, muss die Gemeinschaft entscheiden.

Entscheidend für die Idee der positiven Freiheit ist die Idee der Selbstverwirklichung. Diese Idee der Selbstverwirklichung ist nicht zu verwechseln mit der Idee der freien Entfaltung der Persönlichkeit bei der negativen Freiheit. Bei der Selbstverwirklichung kommt es nicht auf eine von äußeren Zwängen freie Entfaltung des natürlichen Selbst an, sondern auf ein

Streben nach dem wahren Selbst. Dieses wahre Selbst ist etwas anderes als das empirische Ich, das lasterhaft ist und niedere Verlangen hat. Das empirische Ich ist gar kein wahrer Mensch, sondern eher wie ein wildes Tier in der Natur. Das wahre Selbst hingegen ist ein sittlicher Mensch in der Kultur. Damit ein Mensch aber in Kultur leben kann, braucht er die Gemeinschaft. Durch die Gemeinschaft erhält der Mensch die höhere, sittliche Freiheit, die, wie Jean-Jacques Rousseau sagt, „allein den Menschen zum wirklichen Herrn seiner selbst macht; denn der Antrieb des reinen Begehrens ist Sklaverei, und der Gehorsam gegen das selbst gegebene Gesetz ist Freiheit.“ (Rousseau 2003: 23) Die positive Freiheit, bezieht sich auf das, was die Gemeinschaft beschließt, sei es die Polis, die Nation, die Religion, die Klasse oder die Rasse. (vgl. Berlin 1995: 212)

Bei Rousseau ist diese Gemeinschaft ein Kleinstaat oder Stadtstaat nach dem Vorbild der griechischen Polis. Dieser Stadtstaat ist die „sittliche Gesamtkörperschaft“, in die sich der einzelne integriert und erst dadurch frei wird. Man könnte sagen, dass das wahre Selbst, auf das man mit der Selbstverwirklichung hinwirkt, eine doppelte Bedeutung hat. Zum einen ist es der kultivierte, zivilisierte Staatsbürger in der Gemeinschaft, zum anderen ist es die Gemeinschaft selbst als neue kollektive Entität. Der Einzelne geht also in eine höhere Existenz über. Das romantische Idyll einer Dorfgemeinschaft oder eines Stadtstaates, in der jeder seinen Platz in der Gesellschaft kennt oder zugewiesen bekommt, findet auch bei modernen Kommunitaristen Anklang. Charles Taylor beispielsweise kritisiert das atomistische Menschenbild, das dem Liberalismus zugrunde liegt. Es zerlegt die Gesellschaft in entwurzelte orientierungslose Einzelteile. Unter den vielen individuellen Grundrechten des Liberalismus vermisst er das Recht auf Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Erst aus dieser Zugehörigkeit zur Gemeinschaft entsteht bei Taylor ebenso wie bei Rousseau das wahre Selbst des Menschen. (vgl. Taylor 1992: 188)

Da die positive Freiheit den Zwang einschließt, bietet sie weit mehr Potential missverstanden und vor allem missbraucht zu werden, als die negative Freiheit. Durch die Überhöhung der Gemeinschaft zu einer okkulten Entität, kann der Einzelne in ihrem Dienst unterjocht werden. Diesen Trick haben

sich totalitäre Despoten mit verschiedenen Ideologien zunutze gemacht. Bereits Robespierre hat sich den „Gesellschaftsvertrag“ von Rousseau so ausgelegt, dass er ihn als „Bibel“ der französischen Revolution benutzen konnte. Mit dem Gemeinwillen hat er die Tötung missliebiger Konkurrenten in der Volksversammlung gerechtfertigt und hat so aus der Herrschaft der Mehrheit die Tyrannei der Mehrheit gemacht. Als auch diese Mehrheit den Gemeinwillen nicht mehr erkannte, musste sie von ihm dazu gezwungen werden und er hat alle Macht auf sich vereinigt. Die Rechtfertigung dazu bot ihm wiederum Rousseau, der nach dem Vorbild der römischen Republik eine Diktatur in Zeiten des Notstands befürwortete. (Rousseau 2002: 140f)

Ebenso haben sich Marxisten, Leninisten, Maoisten und Sozialisten diesen Zwang zur Freiheit zu eigen gemacht. In einer Art andauerndem Notstand, gerechtfertigt durch die Unreife der egoistischen, von niederen Trieben gesteuerten Menschen, herrschen sie mit einer Diktatur, die offiziell den Zweck verfolgt, die Menschen zu befreien, indem sie sie zu freien Menschen erzieht, die das Gemeinwohl erkennen können. In der Sowjetunion, dem Staat in dem diese Ideologie am längsten bestand, waren mehrere Generationen diesem Zwang ausgesetzt, ohne dass ihre Befreiung durch Erziehung jemals geglückt wäre. Auch die meisten anderen sozialistischen Staaten brachen zusammen oder haben sich in eine andere Form der Despotie verwandelt, bevor die Menschen durch die Diktatur des Proletariats befreit wurden und ihr „wahres Selbst“ erkannten.

### **3.2 Drei Generationen der Menschenrechte**

Das Generationenmodell der Menschenrechte teilt die Menschenrechte nach der Zeit Ihrer Entstehung ein. Dabei soll eine neue Generation allerdings nicht eine alte Generation ablösen, sondern diese ergänzen. Die erste Generation der Menschenrechte findet sich bereits in der Virginia Bill of Rights von 1776 oder der französischen Menschenrechtserklärung von 1789. Sie besteht aus den negativen Freiheitsrechten, die auch als Bürgerrechte bezeichnet werden, und den politischen Rechten, die de facto das Recht auf eine demokratische Staatsform als Menschenrecht vorsehen. Die zweite Generationen geht auf die soziale Frage und die Arbeiterbewegung seit der

zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts zurück. Es handelt sich dabei um positive Freiheitsrechte die Individuen zustehen: z.B. das Recht auf Nahrung, das Recht auf Trinkwasser oder das Recht auf Arbeit. Im Gegensatz dazu bezieht sich die dritte Generation der Menschenrecht auf positive Freiheitsrechte, die Gruppen zustehen. Das älteste dieser Gruppenrechte ist das Selbstbestimmungsrecht der Völker. Im Zuge der Unabhängigkeitsbestrebungen der Kolonien nach dem zweiten Weltkrieg gewann es an Bedeutung. In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kamen bald das Recht auf Entwicklung, Minderheitenrechte, das Recht auf Frieden und das Recht auf eine saubere Umwelt hinzu. (vgl. Tabelle 1)

Zwei Begriffe von Freiheit	Beispiele für Menschenrechte	Generationen der Menschenrechte
<p><b>Negative Freiheit (Freiheit von...)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Leben</li> <li>- Recht auf Unverletzlichkeit der Person</li> <li>- Recht auf freie Meinungsäußerung</li> <li>- Pressefreiheit</li> <li>- Religionsfreiheit</li> <li>- Freizügigkeit</li> <li>- Versammlungsfreiheit</li> <li>- Freiheit der Berufswahl</li> <li>- Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit</li> <li>- Vertragsfreiheit</li> <li>- Recht auf Eigentum</li> <li>- Recht auf die Unverletzlichkeit der privaten Wohnung</li> <li>- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit</li> <li>- Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz</li> <li>- Verbot der Folter</li> <li>- Recht auf ein faires Verfahren / Keine Strafe ohne Gesetz</li> </ul>	<p><b>1. Generation der Menschenrechte: Bürgerliche und Politische Rechte</b></p>
<p><b>Positive Freiheit (Freiheit zu...)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Teilnahme an öffentlichen Entscheidungen, direkt oder über gewählte Repräsentanten</li> <li>- Recht zu wählen und gewählt zu werden, bei regelmäßigen, freien, geheimen und gleichen Wahlen politischer Repräsentanten</li> <li>- Recht auf Leben (im positiven Sinne als Recht auf das Lebensnotwendige)</li> <li>- Recht auf Nahrung und Trinkwasser</li> <li>- Recht auf medizinische Behandlung</li> <li>- Recht auf Arbeit</li> <li>- Recht auf Bildung</li> <li>- Recht auf ein sozio-kulturelles Existenzminimum (Obdach, Kleidung, Bildung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben)</li> <li>- Recht auf Selbstbestimmung</li> <li>- Recht auf Entwicklung</li> <li>- Minderheitenrechte</li> <li>- Recht auf Frieden</li> <li>- Recht auf eine saubere Umwelt</li> </ul>	<p><b>2. Generation der Menschenrechte: Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte</b></p> <p><b>3. Generation der Menschenrechte: Rechte für Gruppen (Gemeinschaften, Gesellschaften oder Völker)</b></p>

Tabelle 1: Zwei Begriffe von Freiheit und drei Generationen der Menschenrechte

## **4. Konflikte zwischen verschiedenen Konzepten von Menschenrechten**

Zwischen den verschiedenen Verständnissen von Menschenrechten gibt es eine Reihe von Konflikten. Der allgemeinste Konflikt ist der zwischen Liberalen und Kommunitaristen über die Frage, ob das Individuum oder die Gemeinschaft bei staatlichen Entscheidungen Priorität genießen sollte. Dieser prinzipielle Unterschied in der Herangehensweise führt zu einer Vielzahl von Konflikten in der Praxis. Wahre Klassiker des Konflikts zwischen negativen und positiven Freiheitsrechten sind z.B. die Abwägung zwischen dem Ausmaß des Wohlfahrtsstaats und der damit verbundenen Steuerlast, oder die Abwägung zwischen Sicherheit und Privatsphäre der Bürger. Diese Fragen sollen hier allerdings nicht vertieft werden, da es sich um innenpolitische Fragen handelt, die für internationale Beziehungen weniger relevant sind. Ob die Frage von Minderheitenrechten bis hin zu Autonomierechten oder Separatismus eine innenpolitische oder außenpolitische ist, darüber kann vortrefflich gestritten werden. Da dieses Thema allerdings noch wenig Einfluss auf das internationale Menschenrechtsregime hatte, soll es ebenfalls nicht hier vertieft werden. (vgl. Kymlicka 1995)

### **4.1 Humanitäre Intervention contra Selbstbestimmungsrecht der Völker**

Bereits kurz nach der Erklärung der Menschenrechte während der Französischen Revolution wurden Versuche unternommen, deren praktische Gültigkeit über die Grenzen Frankreichs hinaus auszudehnen. Die französischen Konventsabgeordneten zeigte eine Art Verantwortungsbewusstsein gegenüber unterdrückten Völkern. 1792 wurde ein Dekret beschlossen, worin allen freiheitsliebenden Völkern Europas die Brüderschaft und Unterstützung gegen Tyrannei und monarchischen Despotismus angeboten wurde. Das Motto des Abgeordneten Joseph Cambon lautete dazu „Krieg den Palästen, Friede den Hütten“ (zitiert nach Pelzer 2003)

Und tatsächlich kamen mit der Französischen Armee erhebliche Freiheiten in die besetzten Länder. Auch wenn beispielsweise Preußen seinen Bürgern bereits erheblich negative Freiheitsrechte gewährt hat, wurde das Ausmaß durch den französischen Sieg über Preußen im Jahr 1806 deutlich vergrößert. Erst durch die Stein-Hardenbergschen Reformen unter dem Einfluss Frankreichs erfolgte die Bauernbefreiung, Judenemanzipation und die Einführung der Gewerbefreiheit. Dennoch lehnten sich die Preußen – nicht nur Adelige sondern auch das Volk – gegen die französische Fremdherrschaft auf. Bemerkenswerterweise wurden sowohl die Eroberungen Frankreichs als auch die Rückeroberungen als Befreiungskriege bezeichnet. Das zeigt, dass hier unterschiedliche Konzeptionen von Freiheit zugrunde liegen: einmal die negative Freiheit im Sinne von Bürgerrechten und einmal die positive Freiheit im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der Völker. (vgl. Pelzer 2003)

Auch die heutige Freiheit in Deutschland wäre nicht ohne äußere Einflüsse denkbar. Neben dem Kampf gegen die Bedrohung aus Nazi-Deutschland wurde auch die Befreiung Deutschlands als Argument für dessen Besetzung von den Alliierten angeführt. Während Frankreich, Großbritannien und die USA in Deutschland eine liberale Demokratie aufbauten und damit negative und positive Freiheit sicherten, verfolgten die Sowjetunion ein anderes Konzept von Befreiung, das in dieser Arbeit als Missbrauch des Konzepts von positiver Freiheit bezeichnet wurde. (Kap. 3.1.2)

#### **4.2 Liberaler Kapitalismus contra Autoritärer Sozialismus**

Es wurde bereits erwähnt, dass sich die negativen Freiheitsrechte auf Individuen beziehen, während sich die positiven Freiheitsrechte entweder auf eine Gemeinschaft beziehen oder eine gemeinschaftliche Entscheidung über die positiven Freiheitsrechte voraussetzen. Die negativen Freiheitsrechte wären prinzipiell bei der Abwesenheit der Gemeinschaft vollständig realisiert. Die positiven Freiheitsrechte hingegen können erst durch die Gemeinschaft ermöglicht werden. Diese unterschiedlichen zugrundeliegenden Konzeptionen führen in manchen Fällen zu einer Unvereinbarkeit von negativen und positiven Freiheitsrechten. Dies tritt z.B.

beim Recht auf freie Berufswahl und dem Recht auf Arbeit deutlich zu Tage. In einer freien Marktwirtschaft kann nur das Recht auf freie Berufswahl gewährleistet werden. Das Recht auf Arbeit (im Sinne von Lohnarbeit) würde hingegen voraussetzen, dass jemand dazu gezwungen wird diese Arbeit zu bezahlen. Mit einer freien Marktwirtschaft ist das unvereinbar. In einer zentralen Planwirtschaft ist es hingegen kein Problem, jedem Mitglied der sozialistischen Gesellschaft einen Arbeitsplatz zur Verfügung zu stellen. Dafür kann bei dieser zentralen Vergabe der geplanten Arbeitsplätze keine Freiheit der Berufswahl gewährleistet werden. In Gesellschaften in denen ein Recht auf Arbeit existiert, kann dieses nicht vom Individuum eingeklagt werden. Entweder ist es ein leeres Versprechen wie z.B. in der Verfassung von Brandenburg oder aber die sozialistische Gesellschaft klagt die Pflicht zur Arbeit beim Individuum ein, wie das z.B. in der DDR der Fall war.

Entsprechend muss jedes sozialistische planwirtschaftliche System autoritär sein, da es die Arbeitskraft seiner Bürger zentral verplant und somit über sie verfügt. Wie bereits in Kapitel 3.1.1 erwähnt, können autoritäre Staaten in der Praxis keine negativen Freiheitsrechte gewähren, da sie damit die wirksamsten Instrumente zur Aufrechterhaltung ihrer Autorität aus der Hand geben würden. Sozialistische Staaten, die einen totalitären Erziehungsanspruch haben, können das noch viel weniger.

Andererseits haben liberaldemokratisch-kapitalistische Staaten Schwierigkeiten positive Freiheitsrechte zu gewährleisten, wenn das Recht auf gewisse Leistungen über eine unverbindliche Absichtserklärung hinausgehen soll. In einer Marktwirtschaft müssen Leistungen zunächst freiwillig erbracht werden, bevor vom Lohn etwas abgeschöpft und in Form von Sozialleistungen umverteilt werden kann. Die Menge der Sozialleistungen ist also immer abhängig von der Wirtschaftsleistung eines Landes. Und da diese in einer Marktwirtschaft nicht zentral geplant werden kann, können auch die Sozialleistungen nur bedingt geplant werden. Zeitlose verfassungsmäßige Garantien sind in der Praxis entweder unmöglich, müssen sich auf ein sehr niedriges Niveau beschränken oder sind nicht einklagbar.

### **4.3 Universalität der Menschenrechte contra Kulturrelativismus**

Seit dem Ende des Ideologiekonflikts im kalten Krieg, gewinnt die Debatte über die Universalität der Menschenrechte wieder an Bedeutung. Von Kulturrelativisten wird argumentiert, dass das westliche Verständnis von Freiheit – im Sinne von negativer Freiheit - nicht in den Werten anderer Kulturen verankert wäre. Dass also die erste Generation der Menschenrechte nicht universell sondern lediglich in der westlichen Kultur gültig seien. Asiaten, Araber und Afrikaner bräuchten einfach keine negative Freiheit oder würden ihr nur wenig Wert beimessen und sie bereitwillig zu Gunsten anderer Werte aufgeben, da sie einfach andere Menschen seien.

#### **4.3.1 Asiatische Werte**

Ein prominentes Beispiel für den Konflikt zwischen Kulturrelativismus und der Universalität der Menschenrechte ist die Debatte über asiatische Werte. Es wird die These vertreten, dass für Asiaten aufgrund ihrer Kultur die Gemeinschaft wichtiger sei als das Individuum. Die westlichen negativen Freiheitsrechte seien nicht mit der asiatischen Kultur vereinbar und könnten daher nicht in Asien angewendet werden. Prominente Vertreter dieser These sind z.B. der Ex-Premierminister von Singapur Lee Kuan Yew und der Ex-Premier von Malaysia Mahathir Mohamad. Sie lehnen die Dichotomie zwischen Liberalismus und Sozialismus ab und damit auch den Sieg des Liberalismus nach dem Ende des kalten Krieges. Stattdessen schlagen Sie einen dritten asiatischen Weg vor, bei dem ein Marktwirtschaftssystem mit einem autoritären Staatssystem kombiniert wird. Sie verteidigen die autoritären Strukturen in ihren eigenen Staaten gegen Modernisierungs- und Demokratisierungsforderungen. Ihre ablehnende Haltung zur ersten Generation der Menschenrechte begründen sie dabei nicht mit der Unvereinbarkeit mit einem autoritären Staat, sondern mit der asiatischen Kultur. Entsprechend begründen Sie ihre Unterstützung für die zweite und dritte Generation ebenfalls mit der asiatischen Kultur und nicht mit der Vereinbarkeit mit einer Diktatur. (vgl. Brown 2002: 76f, Tatsuo 1999, Yasuaki 1999)

Gegen diesen Standpunkt wenden sich allerdings nicht nur Menschen aus dem westlichen Kulturkreis. Beispielsweise hat 1994 der damalige Oppositionsführer, langjährige Freiheitskämpfer und spätere Präsident von Südkorea (1998-2003) Kim Dae Jung die kulturrelativistische Thesen von Lee Kuan Yew angegriffen und stichhaltige Argumente dagegen angeführt. Kim Dae Jung zufolge liegt das Bedürfnis nach Freiheit in der asiatischen ebenso wie in der westlichen Kultur tief verankert. Lediglich der Zeitpunkt des Durchbruchs dieser Werte sei ein anderer. Die von Lee Kuan Yew betonte Bedeutung der Familie gegenüber dem Individuum, sieht Kim Dae Jung ebenfalls in früheren Stadien der europäischen Kultur. Erst durch die Entwicklung von der Agrar- zur Industrie-, Handels- und Dienstleistungsgesellschaft habe sich der Schwerpunkt hin zum Individuum verlagert, in Europa ebenso wie in Asien – nur zeitversetzt. Als Beispiel für die Tiefe Verwurzelung der Idee der Freiheit führt er die koreanische Tonghak-Religion und den konfuzianischen Philosophen Meng-Tzu<sup>5</sup> (ca. 372 v.Chr. - ca. 289 v.Chr.) aus China an. Beide haben den Zweck der Regierung darin gesehen, zum Wohle des Volkes zu dienen. Und Meng-Tzu hat ausdrücklich eine Absetzung des Herrschers legitimiert, wenn er dieser Pflicht nicht nachkommt. Dies kann als eine Vorform der positiven Freiheit im Bereich der politischen Rechte interpretiert werden. (vgl. Kim Dae Jung 1994)

Als frühe Form der negativen Freiheit in der chinesischen Philosophie kann der Taoismus<sup>6</sup> angesehen werden, der das natürliche Gleichgewicht der Kräfte betont. Eine Strömung des Taoismus vertrat eine individuelle Freiheit in der Askese. Eine andere Strömung hingegen hat die Philosophie des Taoismus auf die Regierungskunst angewendet und für eine pluralistische Gesellschaft sowie für eine Beschränkung der Staatsaufgaben plädiert. Diese Huang-Lao-Taoisten hatten einen erheblichen Einfluss auf die Regierungstätigkeit zunächst in den chinesischen Teilstaaten Chu und Qi und später im gesamten China. (vgl. Yates 1997, Flessel 2003) Das bekannteste Werk des Taoismus ist das Tao Te Ching<sup>7</sup> (ca. 3.Jhd. v.Chr.)

---

<sup>5</sup> Andere Schreibweisen: Mengzi, Mong Dsi

<sup>6</sup> Andere Schreibweise: Daoismus

<sup>7</sup> Andere Schreibweisen: Tao-te-king, Dao-de-jing

von Laotse<sup>8</sup>, aus dem folgendes Zitat die Idee der negativen Freiheit in der chinesischen politischen Philosophie belegen soll.

„Je mehr es Dinge in der Welt gibt, die man nicht tun darf, desto mehr verarmt das Volk. [...] Je mehr die Gesetze und Befehle prangen, desto mehr gibt es Diebe und Räuber. Darum spricht ein Berufener: Wenn wir nichts machen, so wandelt sich von selbst das Volk. Wenn wir die Stille lieben, so wird das Volk von selber recht. [...] Wessen Regierung still und unaufdringlich ist, dessen Volk ist aufrichtig und ehrlich. Wessen Regierung scharfsinnig und stramm ist, dessen Volk ist hinterlistig und unzuverlässig.“  
(Laotse 1991, orig. ca. 3.Jhd. v.Chr.)

#### 4.3.2 Islamische und Arabische Menschenrechte

Auch in der islamischen Welt gibt es eine Debatte über die Universalität der Menschenrechte. In der „Allgemeinen Islamischen Erklärung der Menschenrechte“ von 1981 und der „Kairoer Erklärung über Menschenrechte im Islam“ von 1990 finden sich erstaunlich viele Ähnlichkeiten mit der UN-Menschenrechtserklärung von 1948. Ein wesentlicher Unterschied ist allerdings, dass die Menschenrechte im Islam mit der Religion begründet werden. Dies wäre prinzipiell kein Problem, da beispielsweise auch in der Frühzeit der abendländischen Aufklärung die Menschenrechte religiös begründet wurden. Die islamischen Menschenrechte stehen allerdings unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit der Scharia und zudem bleibt ihre Deutung den religiösen Rechtsgelehrten vorbehalten. Entsprechend zurückhaltend ist der Text der Arabische Charta der Menschenrechte, mit der die Arabische Liga 1994 eine etwas verbindlichere transnationale Menschenrechtskonvention schaffen wollte. Diese vorsichtige Menschenrechtserklärung hat eine Reihe von Vorbehalten insbesondere auf dem Gebiet der negativen Freiheitsrechte, welche die autoritären Staatsformen der Mitgliedsländer der arabischen Liga gefährden könnte. Stattdessen wird die zweite und dritte Generation der Menschenrechte

---

<sup>8</sup> Andere Schreibweisen: Laozi, Lao-Tzu; Er ist nach neueren Erkenntnissen nicht der Urheber des Tao-te-ching. Es handelt sich um eine Textsammlung verschiedener Autoren, die das Werk zurückdatiert haben und unter dem Pseudonym Laotse (wörtlich: der alte Meister) vorstellten, um ihm die Aura der Bejahrtheit und Autorität zu geben. Entsprechend sind auch die Legenden zu seiner Entstehung nicht haltbar. Einmal soll Konfuzius selbst Laotse darum gebeten haben. Ein anderes mal soll es auf Bitten eines Grenzwächters entstanden sein, als Laotse, das Zhoureich verlassen wollte, da er über die dortigen gesellschaftlichen Missstände enttäuscht war. (vgl. Flessel 2003)

betont, die sich leichter mit der Autokratie vereinbaren lassen. Doch selbst diese Menschenrechtserklärung ist bis heute nicht in Kraft getreten, da sie nicht von ausreichend Staaten ratifiziert wurde. (vgl. Fritzsche 2004: 88f)

In der Debatte über islamische Menschenrechte spielt Abd al-Rahman Ibn Muhammad Ibn Khaldun al-Hadrami (kurz: Ibn Khaldun; 1332-1406) eine große Rolle. Er ist ein Beispiel für einen freiheitlichen Philosophen aus der islamischen Welt, der bereits vor der westlichen Aufklärung Menschenrechte religiös begründet hat. Ibn Khaldun diente als Jurist und Verwaltungsbeamter am Hof verschiedener arabischer Herrscher in Tunis, Fez, Granada, Damaskus und Kairo. Dabei entwickelte er eine Lehre der Zivilisation, die sich zum großen Teil auf das Wirtschaftssystem bezieht. Ähnlich wie Adam Smith 300 Jahre später, sah Ibn Khaldun die individuelle Freiheit als Bedingung für Wohlstand und damit Zivilisation einer Gesellschaft. Sein Katalog von Grundrechten hat erstaunliche Ähnlichkeit mit späteren Katalogen von Menschenrechten. Mit dem Erhalt und der Förderung der Zivilisation begründet Ibn Khaldun das Recht des Einzelnen auf Leben, auf Religion, auf den eigenen Geist (evtl. Meinung), auf die Nachkommenschaft und das Recht auf Eigentum. (vgl. Ibn Khaldun 1989: 240)

## 5. Das Internationale Menschenrechtsregime

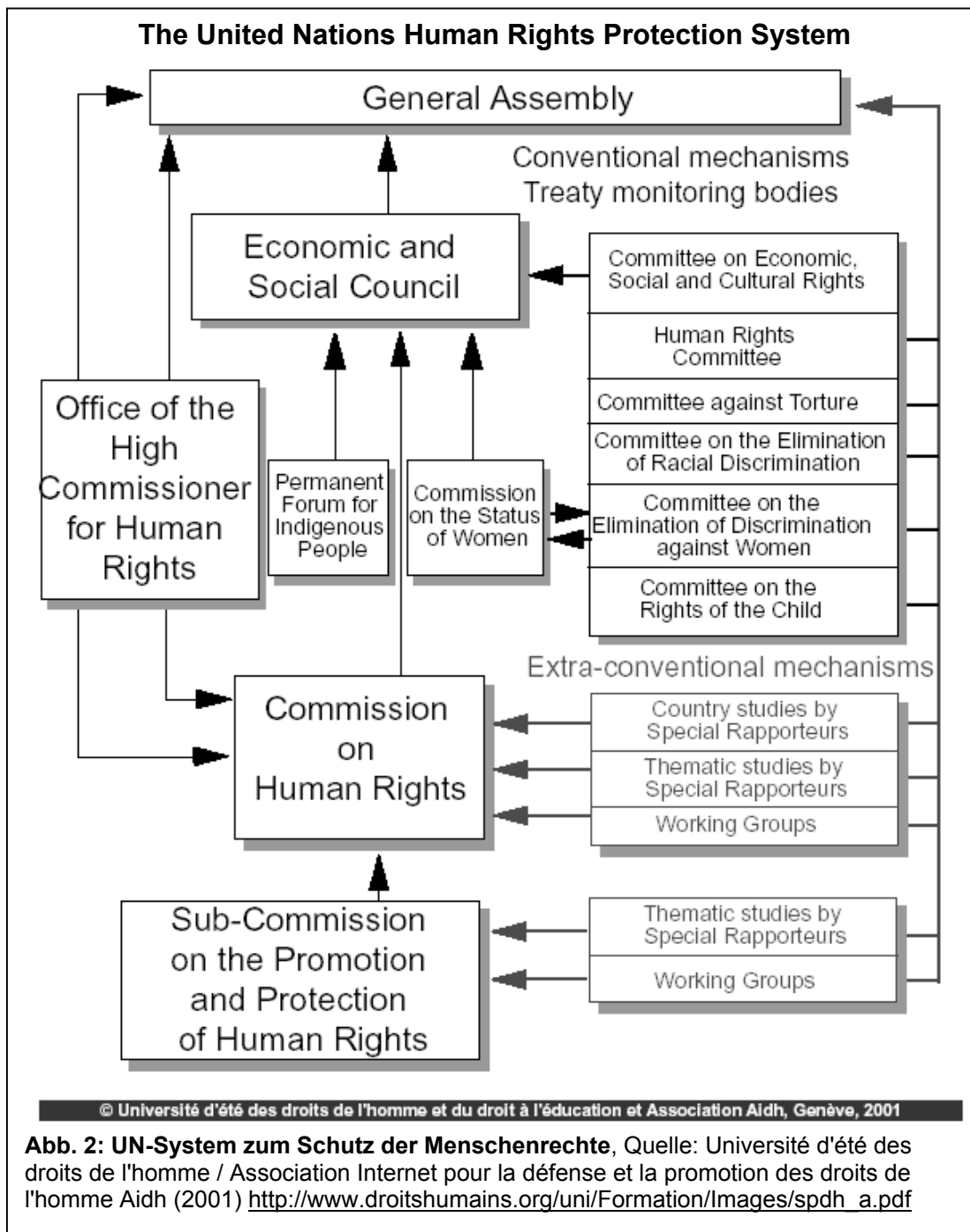
Als Internationales Menschenrechtsregime soll hier die Gesamtheit aller internationalen Verträge über Menschenrechte verstanden werden. Auch wenn es mit dem Sklavereiverbot und dem humanitären Kriegsvölkerrecht bereits partielle Menschenrechtsvereinbarungen gab, so war doch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR) von 1948 der Startschuss für ein Menschenrechtsregime, das die Gesamtheit der Menschenrechte abdecken sollte. Die AEMR wurde einstimmig von der UN-Generalversammlung beschlossen, wobei sich die sozialistischen Länder, Saudi-Arabien und Südafrika enthalten haben. Die Enthaltung ist auf die erste Generation der Menschenrechte zurückzuführen, die mit dem sozialistischen Gesellschaftssystem, der autoritären Herrschaft und der Apartheid nicht vereinbar sind. Die zweite Generation der Menschenrechte wurde hingegen befürwortet. Andere autoritäre Staaten konnten der AEMR zustimmen, da sie gänzlich unverbindlich ist und lediglich einen Versuch darstellt die Menschenrechte zu definieren. Daher war auch keine Ratifikation der AEMR nötig.

Wesentlich schwieriger wurde es, als im Rahmen der UN eine etwas verbindlichere Menschenrechtskonvention geschaffen werden sollte. Vor dem Hintergrund des kalten Krieges war es unmöglich sich auf eine Konvention zu einigen, die alle Menschenrechte abdeckt. Nach fast 20jährigen Beratungen hat die UN-Generalversammlung 1966 schließlich zwei getrennte Konventionen angenommen: Die Konvention für bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) für die erste Generation der Menschenrechte und die Konvention für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Sozialpakt) für die zweite Generation der Menschenrechte. Wesentlicher Unterschied zur AEMR ist, dass das Recht auf Asyl in keinem der beiden Pakte vorkommt und dafür das Recht auf Selbstbestimmung der Völker in beide Pakte aufgenommen wurde, und damit die Möglichkeit zur transnationalen Durchsetzung von Menschenrechtsstandards beschränkt. Die einzige Verbindlichkeit dieser Konventionen lag schließlich darin, dass sich die beitretenden Staaten dazu verpflichten, schrittweise geeignete Maßnahmen zu ergreifen um in Zukunft die Menschenrechte garantieren zu

können. Etwas konkreter ist noch die Verpflichtung, dass es auf dem Weg zum Menschenrechtsschutz keine Rückschritte geben darf. Ein einmal erreichtes Niveau des Menschenrechtsschutzes muss also gehalten werden und Staaten dürfen nicht wieder unter dieses Niveau absinken. Trotz dieses geringen Ausmaßes an Verbindlichkeit dauerte es bei beiden Pakten 10 Jahre bis ausreichend Staaten die Konventionen ratifiziert haben, damit die Pakte schließlich 1976 in Kraft treten konnten. (vgl. Fritzsche 2004: 54f)

Bezeichnenderweise haben die USA den Sozialpakt 1977 nur mit einem Signatar-Status unterzeichnet. Das heißt, dass sie ihre Unterstützung signalisieren, die Konvention soll aber erst zu einem späteren Zeitpunkt für die USA Anwendung finden. Umgekehrt hat beispielsweise China den Zivilpakt 1998 mit Signatar-Status unterzeichnet. Durch eine Zusatzklausel ist der Zivilpakt einzig für Hong Kong und Macau gültig. Das Ratifizierungsverhalten der UdSSR fällt aus diesem Ideologieschema allerdings heraus. Die UdSSR hat überaus schnell bereit 1973 beide Pakte ratifiziert, was vermutlich auf deren geringe Verbindlichkeit zurückzuführen ist. (vgl. Bayefsky 2004)

Mit Inkrafttreten der beiden Pakte wurden erstmals zwei Expertenausschüsse geschaffen, die den Stand der Menschenrechte in den betreffenden Ländern überwachen sollen: Der Menschenrechtsausschuss (Human Rights Committee) zur Überwachung des Zivilpakts und der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (Committee on Economic, Social and Cultural Rights) zur Überwachung des Sozialpakts. (vgl. Abb.2) Diese Experten sollen nach fachlichen und nicht nach politischen Kriterien urteilen. Obwohl oftmals doch Kritik über politische Einflussnahme laut wird, ist dies ein großer Fortschritt, da bis dahin die Menschenrechtskommission (Commission on Human Rights), die nur von Politikern bzw. Diplomaten besetzt ist, als einziges UN-Gremium im Bereich der Menschenrechte tätig war. Entsprechend diplomatisch waren auch die Äußerungen zu den Menschenrechten. (vgl. Abb.2)



Einen höheren Verbindlichkeitsgrad hat das UN-System zum Schutz der Menschenrechte mit vier Konventionen erreicht, die sich auf ganz spezielle Einzelthemen konzentrieren: Die Konvention über die Beseitigung jeglicher Form der Rassendiskriminierung (1965/1969)<sup>9</sup>, die Konvention über die Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung der Frau (1979/1981), die Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984/1987) und die Kinderrechtskonvention (1989/1990). Anders als beim Zivil- und Sozialpakt soll bei den Einzelthemenkonventionen nicht ein Ziel in ferner Zukunft

erreicht werden, sondern es handelt sich um Rechte, die ab dem Inkrafttreten in den teilnehmenden Länder gelten. Auch für diese Einzelthemenkonventionen wurde jeweils ein Expertenausschuss eingerichtet, der die Einhaltung der Konvention überwacht. (vgl. Abb.2) Allerdings bestehen auch hier keinerlei Möglichkeiten zur Sanktionierung bei Nicht-Einhaltung. Zudem werden die Konventionen von einer Reihe von Ländern nicht ratifiziert und weitere Ländern ratifizieren die Konvention zwar, erklären dabei aber Vorbehalte. Besonders bei autoritären Staaten ist die Zurückhaltung groß. (vgl. Bayefsky 2004)

Dennoch sind die Einzelthemenkonventionen das präziseste und verbindlichste was das UN-System zum Schutz der Menschenrecht zu bieten hat. Daher ist es bemerkenswert, dass bei diesen Einzelthemenkonventionen ein Schwerpunkt auf negativen Freiheitsrechten liegt. (vgl. Tabelle 2) Lediglich die Kinderrechtskonvention ist den positiven Freiheitsrechten zuzuordnen, wobei sie ,wie in Kapitel 3.1.1 angemerkt, durchaus mit dem Liberalismus vereinbar ist, da mit Kindern ruhig erzieherisch umgegangen werden kann, was sich Liberale bei erwachsenen Individuen verbieten. Dennoch haben die USA, mit ihrem klaren Fokus auf negativen Freiheitsrechten, die Kinderrechtskonvention nur mit Signatar-Status unterzeichnet. (vgl. Bayefsky 2004)

Bei den regionalen Menschenrechtskonventionen ist die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) von 1950 die fortschrittlichste und erfolgreichste. Sie beschränkt sich ausschließlich auf die negativen Freiheitsrechte, deckt diese dafür aber vollständig ab. Die EMRK wurde 1950 vom Europarat verabschiedet. Es handelt sich also um einer Vereinbarung der Westeuropäischen Länder sowie der Türkei und Griechenland vor dem Hintergrund des kalten Krieges. (vgl. auch Kapitel 2.3) Eine eher unverbindliche Sozialcharta für die Menschenrechte der zweiten Generation kam 1961 hinzu; politische Teilhaberechte und Menschenrechte der dritten Generation sind hingegen nicht vertreten. (vgl. Tabelle 2)

---

<sup>9</sup> Erste Jahreszahl: Verabschiedung; Zweite Jahreszahl: Inkrafttreten.

Zwei Begriffe von Freiheit	Beispiele für Menschenrechte	Generationen der Menschenrechte	Internationale Menschenrechtskonventionen
<p><b>Negative Freiheit (Freiheit von...)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Leben</li> <li>- Recht auf Unverletzlichkeit der Person</li> <li>- Recht auf freie Meinungsäußerung</li> <li>- Pressefreiheit</li> <li>- Religionsfreiheit</li> <li>- Freizügigkeit</li> <li>- Versammlungsfreiheit</li> <li>- Freiheit der Berufswahl</li> <li>- Verbot der Sklaverei und der Zwangsarbeit</li> <li>- Vertragsfreiheit</li> <li>- Recht auf Eigentum</li> <li>- Recht auf die Unverletzlichkeit der privaten Wohnung</li> <li>- Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit</li> <li>- Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz</li> <li>- Verbot der Folter</li> <li>- Recht auf ein faires Verfahren / Keine Strafe ohne Gesetz</li> </ul>	<p><b>1. Generation der Menschenrechte: Bürgerliche und Politische Rechte</b></p>	<p>UN: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)</p> <p>- UN-Konvention für Bürgerliche und Politische Rechte (1966/ 1976)*</p> <p>- Amerikanische Menschenrechtskonvention AMRK (1969/1978)</p> <p>Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker „Banjul-Charta“ (1981/1986)</p> <p>- Europäische Menschenrechtskonvention EMRK (1950/1953)</p> <p>- UN-Konvention über die Beseitigung jeglicher Form der Rassendiskriminierung (1965/1969)</p> <p>- UN-Konvention über die Beseitigung jeglicher Form der Diskriminierung der Frau (1979/1981)</p> <p>- UN-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (1984/1987)</p>
<p><b>Positive Freiheit (Freiheit zu...)</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Teilnahme an öffentlichen Entscheidungen, direkt oder über gewählte Repräsentanten</li> <li>- Recht zu wählen und gewählt zu werden, bei regelmäßigen, freien, geheimen und gleichen Wahlen politischer Repräsentanten</li> <li>- Recht auf Leben (im positiven Sinne als Recht auf das Lebensnotwendige)</li> <li>- Recht auf Nahrung und Trinkwasser</li> <li>- Recht auf medizinische Behandlung</li> <li>- Recht auf Arbeit</li> <li>- Recht auf Bildung</li> <li>- Recht auf ein sozio-kulturelles Existenzminimum (Obdach, Kleidung, Bildung, Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben)</li> </ul>	<p><b>2. Generation der Menschenrechte: Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte</b></p>	<p>- UN-Konvention für Wirtschaftliche, Soziale und Kulturelle Rechte (1966/ 1976)</p> <p>- UN-Kinderrechtskonvention (1989/1990)</p> <p>- Europäische Sozialcharta (1961/1965)</p> <p>- Zusatzprotokolls zur AMRK über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1988/1999)</p>
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Recht auf Selbstbestimmung</li> <li>- Recht auf Entwicklung</li> <li>- Minderheitenrechte</li> <li>- Recht auf Frieden</li> <li>- Recht auf eine saubere Umwelt</li> </ul>	<p><b>3. Generation der Menschenrechte: Rechte für Gruppen (Gemeinschaften, oder Völker)</b></p>	<p>- UN: Rio-Erklärung zu Umwelt und Entwicklung (1992)</p>

**Tabelle 2: Internationale Menschenrechtskonventionen und ihre Zuordnung zu verschiedenen Konzepten von Menschenrechten** \* : Erste Jahreszahl: Verabschiedung; Zweite Jahreszahl: Inkrafttreten.

Nach dem Ende des kalten Krieges sind alle osteuropäischen Staaten bis auf das autokratische Weißrussland dem Europarat beigetreten und haben die EMRK ratifiziert. Besondere Erwähnung verdient der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, an den sich Bürger der EMRK-Länder mit Individualbeschwerden wenden können und der bereits in mehreren Fällen Gesetzesänderungen der beschuldigten Länder erreicht hat. Ein solches Ausmaß an Wirksamkeit eines internationalen Menschenrechtsgerichtshofes ist einzigartig auf der Welt. (vgl. Fritzsche 2004: 75f)

Auch die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) beschränkt sich auf die negativen Freiheitsrechte, beinhaltet aber auch die politischen Teilhaberechte. Sie hat ebenfalls einen verbindlicheren Charakter als das AMRK-Zusatzprotokoll über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Die Menschenrechte der dritten Generation finden sich lediglich in der Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker und in der sogenannten Rio-Erklärung zu Umwelt und Entwicklung der UN. Beide Dokumente haben aber einen verhältnismäßig unverbindlichen Charakter. (vgl. Tabelle 2) Bemerkenswerterweise gibt es in Asien, also der Region aus der die größten Widerstände gegen die Universalität der westlichen Menschenrechte kommen, kein regionales Menschenrechtsabkommen. Auch die Menschenrechtscharta der Arabischen Liga ist bis heute nicht in Kraft getreten.

## 6. Zusammenfassung und Bewertung

Die Theorien der internationalen Beziehungen erklären das internationale Menschenrechtsregime mit ihren jeweiligen Erklärungsmustern. Realisten ziehen die Macht als Begründung heran. Idealisten gehen von Idealen und der Überzeugung davon aus. Und die Theorie des Republikanischen Liberalismus erklärt internationale Menschenrechtsverträge mit dem innenpolitischen Interesse einer langfristigen Sicherung der eigenen Politik. Interessanterweise kommen die meisten IB-Theorien ohne eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Frage aus, was Menschenrechte überhaupt sind. An dieser Stelle hat diese Arbeit angesetzt und die Relevanz des Streits über die Frage was Menschenrechte sind dargelegt. Während in der westlichen Welt und vor Allem bei Liberalen der Fokus auf negativen Freiheitsrechten oder der ersten Generation der Menschenrechte liegt, legen Kommunitaristen und Sozialisten mehr Wert auf die zweite und dritte Generation der Menschenrechte. Auch bei Vertretern autoritärer Staaten erfreuen sich die Menschenrechte der zweiten und dritten Generation großer Beliebtheit. Ihre flexible Auslegbarkeit und die Kompatibilität mit einem autoritären System ermöglicht ihnen die Teilnahme am Menschenrechtsdiskurs ohne als Totalverweigerer dazustehen. Gleichzeitig können sie die Menschenrechte der ersten Generation, die mit der autoritären Staatsform unvereinbar sind, ablehnen und dies mit ihrem Fokus auf die Menschenrechte der zweiten und dritten Generation begründen.

Dieses Konflikt-Muster zeigte sich bereits während des kalten Krieges und sorgte dafür, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in zwei Teile zerlegt wurde, die den Präferenzen der Konfliktparteien entsprachen. Währenddessen wurden die negativen Freiheitsrechte in der westlichen Welt von Einzelthemenkonventionen der UN und von der Europäischen und der Amerikanischen Menschenrechtskonvention vertieft. Eine entsprechende Vertiefung der Menschenrechte der zweiten Generation hat in der zweiten Welt nicht stattgefunden, was als Indiz dafür gewertet werden kann, dass hieran kein echtes Interesse vorlag, sondern nur eine willkommene Gegenthese zu den unliebsamen Menschenrechten der ersten Generation.

Die gleiche Konfliktlinie zeigt sich auch wieder nach dem kalten Krieg. Heute wird die zweite und dritte Generation der Menschenrechte unter dem Stichwort „Asiatische Werte“ oder dem Stichwort „Islamische Menschenrechte“ angepriesen. Gleichzeitig reicht das Interesse an diesen Menschenrechten nicht aus um daraus als Gegenthese zu den westlichen Menschenrechten ein verbindliches regionales Menschenrechtssystem zu machen. Daher liegt auch hier wieder die Vermutung nahe, dass es nur um die Legitimation autoritärer Herrschaftsformen geht.

Daher kommt diese Arbeit zu einem ähnlichen Ergebnis wie die idealistische Theorie, nur das zwischen den verschiedenen Konzepten der Menschenrechte unterschieden wird. Während Demokratien die erste Generation der Menschenrechte befürworten und z.B. wegen der Theorie des demokratischen Friedens auch andere Staaten davon überzeugen wollen, treten autoritäre Staaten für die zweite und dritte Generation der Menschenrechte ein um sich so besser in der Diskussion gegen die Vertreter der ersten Generation verteidigen zu können, als wenn sie als Totalverweigerer im Bereich der Menschenrechte auftreten würden.

## 7. Literaturverzeichnis

- Bauer, Joanne R. / Bell, Daniel A. [ed.] (1999):** The East Asian Challenge for Human Rights. Cambridge: Cambridge University Press
- Bayefsky, A.F. (2004):** The United Nations Human Rights Treaties <http://www.bayefsky.com/>
- Berlin, Isaiah (1995):** Freiheit – Vier Versuche. Frankfurt (Main): Fischer
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang (1998):** Ist Demokratie eine notwendige Forderung der Menschenrechte? In: Gosepath, Stefan / Lohmann, Georg [Hrsg] (1998): Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt (Main): Suhrkamp 233-243
- Brown, M. Anne (2002):** Human Rights and the borders of suffering. The promotion of human rights in international politics. Manchester: Manchester University Press
- Chwaszcza, Christine / Kersting, Wolfgang [Hrsg] (1998):** Politische Philosophie der internationalen Beziehungen. Frankfurt (Main): Suhrkamp
- Dadalos (2004):** Human Rights Course. [http://www.dadalos.org/int/Menschenrechte/start\\_MR.htm](http://www.dadalos.org/int/Menschenrechte/start_MR.htm)
- Falk, Richard (2000) :** Human Rights Horizons. New York / London: Routledge
- Flessel, Klaus (2003):** Chinas frühe Hochkultur: Hundert Schulen. In: Brockhaus 2003 Multimedial. Mannheim: Brockhaus
- Forsythe, David P. (2000):** Human Rights in International Relations. Cambridge: Cambridge University Press
- Fritzsche, Karl P. (2004):** Menschenrechte. Stuttgart: UTB
- Gosepath, Stefan / Lohmann, Georg [Hrsg] (1998):** Philosophie der Menschenrechte. Frankfurt (Main): Suhrkamp

- High Commissioner for Human Rights (2004 1):** United Nations Human Rights Organizational Structure  
<http://www.unhchr.ch/hrostr.htm>
- High Commissioner for Human Rights (2004 2):** International Human Rights Instruments  
<http://www.unhchr.ch/html/intlinst.htm>
- Ibn Khaldun (1989):** The Muqaddimah. Princeton: Princeton University Press
- Kim, Dae Jung (1994):** Is Culture Destiny? The Myth of Asia's Anti-Democratic Values. In: Foreign Affairs 11/12 1994  
<http://www.foreignaffairs.org/19941101faresponse5158/kim-dae-jung/is-culture-destiny-the-myth-of-asia-s-anti-democratic-values.html>
- Krasner, Stephen D. (1993):** Sovereignty Regimes and Human Rights. In: Ruttberger, V.: Regime Theory and International Relations. Oxford: Clarendon Press: 139-167
- Kymlicka, Will (1995):** Multicultural Citizenship, Oxford: Clarendon Press
- Kymlicka, Will (1997):** Politische Philosophie heute. Frankfurt(Main)/ New York: Campus
- Laotse (1991):** Tao te king. München: Eugen Diederichs
- Malanczul, Peter (1997):** Human Rights. In: Akehurst's Introduction to International Law. London: Routledge: 209-221
- Mill, John Stuart (1988):** Über die Freiheit. Stuttgart: Reclam
- Moravcsik, Andrew (2000):** The Origins of Human Rights Regimes: Democratic Delegation in Postwar Europe. In: International Organizations 54 (2): 217-252
- Nozick, Robert (1974):** Anarchy, State, and Utopia. o.A.: Basic Books

- Opitz, J. Peter (2002):** Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Stuttgart: UTB
- Pelzer, Erich (2003):** Revolutionskriege: Eroberung oder Befreiung? In: Brockhaus 2003 Multimedial. Mannheim: Brockhaus
- Rawls, John (1975):** Eine Theorie der Gerechtigkeit. Frankfurt (Main): Suhrkamp
- Rawls, John (1994):** Die Idee des politischen Liberalismus. Frankfurt (Main): Suhrkamp
- Risse, Thomas et. al. (2002) :** Die Macht der Menschenrechte. Baden-Baden: Nomos
- Risse, Thomas (2004) :** Internationale Menschenrechtspolitik. [http://www.fu-berlin.de/atasp/lehre/PPP/IB tt Menschenrechte\\_0405.ppt](http://www.fu-berlin.de/atasp/lehre/PPP/IB_tt_Menschenrechte_0405.ppt)
- Rousseau, Jean-Jacques (2003):** Gesellschaftsvertrag. Stuttgart: Reclam
- Stammen, Theo et. al. (Hrsg.) (1997):** Hauptwerke der politischen Theorie. Stuttgart: Kröner
- Smith, Adam (2001):** Der Wohlstand der Nationen. München: dtv
- Tatsuo, Inoue (1999):** Liberal Democracy and Asian Orientalism. In: Bauer, Joanne R. / Bell, Daniel A. [ed.] (1999): The East Asian Challenge for Human Rights. Cambridge: Cambridge University Press 27-59
- Taylor, Charles (1992):** Atomism. In: Kymlicka, Will (Hrsg.): Justice in Political Philosophy, Volume II. Aldershot: Edward Elgar Publishing
- Taylor, Charles (1993):** Multikulturalismus und die Politik der Anerkennung. Frankfurt (Main): Fischer
- Taylor, Charles (1999 1):** Negative Freiheit. Frankfurt (Main): Suhrkamp

- Taylor, Charles (1999 2):** Conditions of an unforced Consensus on Human Rights. In: Bauer, Joanne R. / Bell, Daniel A. [ed.] (1999): The East Asian Challenge for Human Rights. Cambridge: Cambridge University Press 124-144
- Tibi, Bassam (2003):** Im Schatten Allahs. Der Islam und die Menschenrechte. o.A.: Ullstein
- Université d'été des droits de l'homme / Association Internet pour la défense et la promotion des droits de l'homme Aidh (2001):** The United Nations Human Rights Protection System [http://www.droitshumains.org/uni/Formation/Images/spdh\\_a.pdf](http://www.droitshumains.org/uni/Formation/Images/spdh_a.pdf)
- Yasuaki, Onuma (1999):** Toward an Intercivilizational Approach to Human Rights. In: Bauer, Joanne R. / Bell, Daniel A. [ed.] (1999): The East Asian Challenge for Human Rights. Cambridge: Cambridge University Press 103-123
- Yates, Robin D. (1997) :** Five lost Classics : Tao, Huanglao and Yin-Yang in Han China. New York: Ballantine
- Zalta, Edward N. (ed.) (2004):** The Stanford Encyclopedia of Philosophy <http://plato.stanford.edu/contents.html>
- Zhang, Junhua (2001):** Die schwierige Geburt der Freiheit : Eine vergleichende Betrachtung des chinesischen Freiheitsverständnisses vor dem Hintergrund der französischen und der chinesischen Aufklärung. Frankfurt (Main): Peter Lang